



Oberjosbach, den 24. März 2017

SATZUNG DER THEATERFREUNDE OBERJOSBACH e. V.

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Theaterfreunde Oberjosbach" mit dem Zusatz "e. V."
Sitz des Vereins ist Oberjosbach.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur durch Theateraufführungen, durch Pflege der Mundart, durch Unterhaltungsaufführungen und durch Kappensitzungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

- a) Es werden aktive und passive Mitglieder aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleiben Auslagererstattungen. Von den Aktiven wird erwartet, dass sie an den Aufführungen bzw. den Veranstaltungen aktiv mitwirken oder bei den anfallenden Arbeiten, wie Bühnenaufbau, Bewirtung etc. behilflich sind.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod
- c) Der Austritt ist nur zum Quartalsende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit wegen eines zwingenden Grundes (z.B. Ehrenrühriger Handlungen, Zersetzung des Gemeinschaftsgedankens des Vereins etc.) erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Er beträgt mindestens 7 Euro jährlich und kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung heraufgesetzt werden.

V. Begünstigungsverbot, Aufwandungsersatz, Ehrenamtszuschale

- a) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- b) Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (I. S.v. § 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.
- d) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand

VI. Vereinsführung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (Stellvertreter), Kassierer, Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

VII. Wahlen

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die eine halbjährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können.

VIII. Kassenwesen

Der Verein unterhält eine Kasse, die von zwei Kassenprüfern, welche von den Mitgliedern der Versammlung bestimmt werden, unvermutet geprüft werden kann. Die Prüfung muss jedoch mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer haben dann in der Versammlung zu berichten.

IX. Versammlungen

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, sie werden vom Vorsitzenden oder, in Abwesenheit, von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mittels Mail und Zeitungsanzeige (Wiesbadener Kurier/Idsteiner Zeitung mit Beilage Idsteiner Anzeiger; Niedernhausener Anzeiger). Eine außerordentliche Mitgliederver-

sammlung muss einberufen werden, wenn diese von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder verlangt wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

X. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bürgerstiftung Oberjosbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist kein Vermögen vorhanden, tritt Punkt X dieser Satzung in Kraft.

XI. Haftung

Die Mitglieder (Aktive und Passive) haften persönlich zu gleichen Teilen für eventuell entstandene Schulden; ausgenommen grob fahrlässige, eigenmächtige Handlungen eines oder mehrerer Mitglieder, die eventuell in Regress zu nehmen sind. Diese Entscheidung ist in einer Mitgliederversammlung zu treffen.

XII. Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden VR 4978